

Allgemeine Bedingungen für unseren Einkauf

1. Allgemeines

Sofern nicht anders festgelegt, gelten ausschließlich die nachstehenden Einkaufsbedingungen als Vertragsinhalt. Von unseren Einkaufsbedingungen abweichende oder über sie hinausgehende Regelungen gelten nur so weit, wie wir dies ausdrücklich schriftlich erklären. Dies gilt auch für den Fall, daß in Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Lieferanten Gegenteiliges vorgesehen ist und wir dem in der Folge nicht mehr ausdrücklich widersprechen. An uns gelegte Offerte sind unentgeltlich. Bei ständiger Geschäftsverbindung gelten spätere, auch mündlich erteilte Aufträge, selbst ohne gesonderten Hinweis darauf, als zu unseren Einkaufsbedingungen erteilt. In allen den Auftrag betreffenden Schriftstücken ist unsere Bestellnummer anzuführen, weil sie ohne diese Nummer im Zweifelsfall als nicht eingelangt gelten.

2. Lieferung

Der erteilte Auftrag darf ohne unsere Zustimmung weder teilweise noch ganz an Subunternehmer weitergegeben werden. Bei Nichteinhaltung des Liefertermines steht uns, gleichgültig, weshalb die Verzögerung eintrat, das Recht zu, ohne Nachfristsetzung vom Vertrag zurückzutreten.

3. Versand

Ohne entsprechende Versandunterlagen wird die Lieferung nicht als Auftragserfüllung übernommen bzw. weiterbehandelt, sondern lagert auf Gefahr und Kosten des Lieferanten. Die Lieferung hat sachgem. u. transportmittelgerecht verpackt, insbesondere aber nach unseren Versandvorschriften abgefertigt zu werden. Aus der Nichtbeachtung derartiger Anweisungen entstehende Schäden trägt der Lieferant. Warenübernahme ist nur werktags Montag bis Donnerstag jeweils zwischen 7.00 und 16.00 Uhr, Freitag von 7.00 - 12.00 Uhr, möglich.

4. Preis

Die Preise verstehen sich gem. der in der Bestellung angeführten Preisstellung und sind Fixpreise, die aus keinem wie immer gearteten Grund eine Erhöhung erfahren können.

5. Rechnung

Rechnungen sind nach ordnungsgem. Lieferung (Leistung) unter Einhaltung der jeweils geltenden umsatzsteuerrechtlichen Formvorschriften in einfacher Ausfertigung an unser Werk in Hörsching zu senden.

6. Zahlung

Die Bezahlung erfolgt durch Banküberweisung auf ein schriftlich bekanntzugebendes Konto innerhalb der auf der Bestellung unter Zahlungsbedingungen angeführten Zahlungsfrist. Die Zahlung bedeutet keine Anerkennung der Ordnungsmäßigkeit der Lieferung (Leistung) und damit keinen Verzicht auf uns zustehende Ansprüche aus Erfüllungsmängeln wegen Gewährleistung oder Schadenersatz. Anzahlungen bleiben wertbeständig, und zwar aliquot bezogen auf den Gesamtauftragswert. Bei Rechnungsbeträgen über öS 30.000,- behalten wir uns das Recht vor, die Bezahlung mittels Wechsel vorzunehmen, wobei die Wechselspesen zu unseren Lasten gehen. Zessionsverbot: Forderung gegenüber uns dürfen ohne unsere ausdrückliche Zustimmung nicht zediert werden.

7. Gewährleistung und Garantie

Für die bestellungsgemäße Ausführung der Lieferung (Leistung) und Einhaltung aller einschlägigen gesetzlichen und ÖNORM-Vorschriften, übernimmt der Lieferant volle Gewährleistung und Garantie. Die Dauer der Gewährleistung ist in der Bestellung festgelegt. Er haftet in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen. Die Abnahme erfolgt durch Prüfen am Verwendungsort und/oder anlässlich des Wareneinsatzes (spätestens jedoch 6 Monate nach Übernahme); erst ab diesem Zeitpunkt beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist zu laufen. Festgestellte Mängel werden innerhalb von 14 Tagen geltend gemacht. Wir haben im Haftungsfall unbeschadet unserer sonstigen gesetzlichen Möglichkeiten das Recht, selbst wenn der Mangel unwesentlich oder behebbar ist, nach unserer Wahl kostenlose Ersatzlieferung, Wandelung, kostenlose Beseitigung des Mangels oder einen angemessenen Preisnachlaß zu verlangen, oder den Mangel auf Kosten des Lieferanten beheben zu lassen. Mit vollendeter Mangelbehebung beginnt die Gewährleistungs- und Garantiefrist neu zu laufen. Sollte aufgrund gesetzl. Bestim-

mungen eine Nachfrist erforderlich sein, gilt jedenfalls ein Zeitraum von 3 Wochen als angemessen.

Es steht uns frei, unsere Ansprüche auch auf Schadenersatz zu gründen. Der Lieferant haftet ebenso in gleicher Weise für die von ihm gelieferten, aber nicht von ihm selbst erzeugten Waren und Bestandteile bzw. erbrachten Leistungen, selbst wenn er nicht rechtswidrig und ohne Verschulden gehandelt hat.

Der Lieferant hat uns etwaige Lagerungs- und Betriebsvorschriften in deutscher Sprache unaufgefordert mit der Lieferung zu übermitteln, andernfalls er für aus Unkenntnis dieser Vorschriften entstandene Schäden haftet.

8. Produkthaftung

Der Lieferant erklärt, das Endprodukt, in welches sein Zulieferteil od. Grundstoff integriert werden soll, zu kennen. Er haftet dafür, daß sein Produkt den Anforderungen im Endprodukt voll entspricht. Sollten wir wegen der Fehlerhaftigkeit des vertragsgegenständlichen Teilproduktes zu haften haben, so verpflichtet sich der Lieferant, neben seiner gesetzlichen Haftung uns nicht nur die erbrachten Ersatzleistungen zu refundieren, sondern alle Kosten zu ersetzen, die uns durch den Haftungsanfall erwachsen sind. Der Lieferant verpflichtet sich uns gegenüber, uns sämtliche Informationen über mögliche oder neu entdeckte Fehler des vertragsgegenständlichen Zulieferproduktes unverzüglich zugänglich zu machen. Sollte der zugelierte Grundstoff oder das zugelierte Teilprodukt durch neue Erkenntnisse überhaupt nicht mehr oder zumindest nicht mehr im Zusammenhang mit unserer Konstruktion eingesetzt werden können, so verpflichtet sich der Lieferant, allenfalls noch vorhandene Lagerbestände zum Fakturawert zurückzunehmen. Die Vertragsteile gehen davon aus, daß es sich beim vertragsgegenständlichen Teilprodukt oder Grundstoff um ein Produkt des Lieferanten handelt, für welches dieser als Hersteller zu haften hat. Sollte sich in der Folge herausstellen, daß alle Teilprodukte oder gewisse Teilprodukte nicht vom Lieferanten selbst hergestellt wurden, verpflichtet sich dieser dennoch, uns gegenüber wie ein Hersteller zu haften. Die Vertragsteile kommen ausdrücklich überein, daß der Lieferant auch für jene Sachschäden haften wird, welche wir als Unternehmer erleiden. Anderslautende Bestimmungen oder Ankündigungen sind gegensstandslos. Sind wir als Importeur anzusehen, verpflichtet sich der Lieferant, im Falle unserer Inanspruchnahme im Rahmen des Produkthaftungsgesetzes vollen Regreß zu leisten, d. h., uns alle Auslagen und Kosten zu ersetzen, die wir als Importeur aufgrund der Auslieferung des fehlerhaften Importproduktes zu leisten haben, und zwar auch dann, wenn eine andere als die österreichische Rechtsordnung einen Regreß gar nicht oder nicht in diesem Umfang zulassen würde. Dem Lieferanten sind die Erweiterungen des österr. Produkthaftungsgesetzes, welches den Importeur wie einen Hersteller behandelt, bekannt. Er nimmt auch zur Kenntnis, daß nicht nur Personenschäden, sondern auch Schmerzensgeld sowie alle Sachschäden und die daraus resultierenden Vermögensschäden zu ersetzen sind, egal, wer sie erleidet.

9. Fertigungsunterlagen

Von uns beigestellte Muster, Modelle, Zeichnungen, Klischees und sonstige Behelfe bleiben unser geistiges Eigentum, über das wir frei verfügen können und das als solches zu kennzeichnen ist. Diese Behelfe dürfen lediglich zur Ausführung unserer Aufträge verwendet und betriebsfremden dritten Personen weder zugänglich gemacht noch überlassen werden. Sie sind uns nach Auslieferung des Auftrages kostenlos zu retournieren.

10. Patente, Musterschutz, Urheberrechte

Der Lieferant hat uns bei etwa aus der Lieferung und/oder Leistung entstehenden patent-, muster-, schutz- oder urheberrechtlichen Streitigkeiten schad- und klaglos zu halten und uns den uneingeschränkten Gebrauch der gelieferten Sachen und/oder erbrachten Leistungen zu gewährleisten.

11. Erfüllungsort

Erfüllungsort ist die in der Bestellung vorgeschriebene Empfangsstelle. Die Lieferung erfolgt auf Kosten und Gefahr des Lieferanten.

Teilweise Unwirksamkeit: Sollten Teile dieser Einkaufsbedingungen aus welchem Grund auch immer rechtlich unwirksam sein, bleiben die übrigen Teile vollinhaltlich aufrecht und tritt an die Stelle des unwirksamen Teiles eine Regelung, die den von uns erwünschten Erfolg wirtschaftlich am nächsten kommt.

12. Gerichtsstand, Rechtswahl

Gerichtsstand ist für beide Teile das sachlich zuständige Gericht in Linz. Es gilt ausschließlich österreichisches Recht. Das Auftreten von Streitigkeiten berechtigt den Lieferanten nicht, fällige Lieferungen und/oder Leistungen zurückzuhalten bzw. einzustellen.